

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 246

ausgegeben am 19. August 2021

Verordnung

vom 17. August 2021

betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu den Gruppierungen "ISIL (Da'esh)" und "Al-Qaida"

Aufgrund von Art. 2, 7 und 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBL 2009 Nr. 41, in der geltenden Fassung, sowie in Ausführung der Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und 2368 (2017) vom 20. Juli 2017 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen¹ verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 4. Oktober 2011 über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu den Gruppierungen "ISIL (Da'esh)" und "Al-Qaida", LGBL 2011 Nr. 465, wird wie folgt abgeändert:

¹ Der Text dieser Resolution ist in englischer Sprache abrufbar unter <https://www.un.org/securitycouncil/content/resolutions-0>.

Art. 7b

Anträge auf Aufnahme oder Streichung in die bzw. aus der UNO-Liste

1) Die Regierung kann nach Konsultation weiterer betroffener Stellen dem zuständigen Ausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen Anträge auf Aufnahme oder Streichung von Personen, Gruppen und Organisationen mit Verbindungen zu den Gruppierungen "ISIL (Da'esh)" und "Al-Qaida" in die bzw. aus der UNO-Liste (Anhang 1) vorlegen.

2) Die Kriterien für die Aufnahme und Streichung sowie die Verfahren nach Abs. 1 richten sich nach den massgeblichen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, insbesondere der Resolution 2368 (2017), und den entsprechenden Richtlinien des zuständigen Ausschusses.

3) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die Zuständigkeiten, die Kriterien und das Verfahren, in einer Weisung. Die Stabsstelle FIU veröffentlicht die Weisung auf ihrer Internetseite².

II.**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef

² Die Weisung ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar:
<https://www.llv.li/inhalt/118924/amtstellen/internationale-und-eu-sanktionen>.